

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Arbeitsgelegenheiten für und Arbeitsverweigerung durch Asylbewerber

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 09.06.2024 - Drs. 19/4549, an die Staatskanzlei übersandt am 10.06.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 04.07.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Asylbewerber sind verpflichtet, Arbeitsgelegenheiten im Sinne des § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wahrzunehmen. Bei unbegründeter Ablehnung haben Asylbewerber nur noch Anspruch auf eingeschränkte Leistungen gemäß § 1 a AsylbLG. Die Junge Freiheit berichtet¹, dass sich Asylbewerber in Sangerhausen weigerten, bei Aufräumarbeiten nach dem Januar-Hochwasser behilflich zu sein. Der über die Verweigerungshaltung „entsetzte“ Landrat des Landkreises Mansfeld-Südharz kündigte an, Leistungskürzungen umgehend umzusetzen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Asylbewerberinnen und Asylbewerber unterliegen im Falle der Hilfebedürftigkeit der Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Für dessen Durchführung sind nach dem (niedersächsischen) Aufnahmegesetz die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte als kommunale Leistungsträger zuständig. Die Landkreise können zur Erfüllung dieser Aufgabe die kreisangehörigen Kommunen heranziehen. Für Personen, die in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes Niedersachsen oder in einer der Aufnahmeeinrichtung angegliederten Gemeinschaftsunterkunft wohnen oder zu wohnen verpflichtet sind, obliegt der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) die Durchführung des AsylbLG.

Die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Vorschrift hängt dabei stets von den individuellen Gegebenheiten vor Ort und in Bezug auf § 5 AsylbLG insbesondere von der tatsächlichen Verfügbarkeit entsprechender Arbeitsgelegenheiten ab.

Die Antwort der Landesregierung erfolgt mit Blick auf die Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Teilen auf Basis einer kurzfristigen Abfrage bei der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen und den kommunalen Leistungsbehörden Niedersachsens. Es wird darauf hingewiesen, dass einige Daten nicht bzw. nicht vollständig in der Form der Fragestellung ermittelt und bereitgestellt werden konnten. Belastbare Erhebungen werden nicht in allen Leistungsbehörden seit dem Jahr 2015 durchgeführt. Auch können nicht in allen Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften Arbeitsgelegenheiten angeboten werden.

¹ <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2024/hochwasser-fluechtlinge-weigern-sich-sandsaecke-zu-schleppen/>

1. Wie häufig wurden in Niedersachsen Asylbewerber zu Arbeitsgelegenheiten im Sinne des § 5 AsylbLG herangezogen (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Anzahl seit dem Jahr 2015)?

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
133	124	117	108	100	77	106	125	134	125

Es ist davon auszugehen, dass die vorliegenden Zahlen der Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die eine Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG wahrnehmen, nicht abschließend in der vorstehenden Tabelle erfasst sind. Hierzu wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. Wie viele Asylbewerber haben die Arbeitsgelegenheit trotz Zurverfügungstellung nicht wahrgenommen (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Anzahl seit dem Jahr 2015)?

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
0	1	1	6	1	0	0	0	0	0

Da keine Verpflichtung zur Erfassung dieser Daten besteht, konnten lediglich zwei Kommunen Zahlen zu dieser Fragestellung mitteilen. Eine dieser Kommunen konnte nur die Zahlen der unbegründeten Ablehnungen von Arbeitsgelegenheiten seit 2017 darstellen (siehe Frage 3). Die Anzahl der Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die zur Verfügung gestellte Arbeitsgelegenheiten begründet nicht wahrgenommen haben, werden dort nicht erfasst.

Bei verfügbaren Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG wird derzeit in den überwiegenden Kommunen auf eine freiwillige Wahrnehmung abgestellt und es werden die Personen herangezogen, bei denen ein Einsatz sinnvoll erscheint. Die Angebote werden vor Ort durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Betreuerinnen und Betreuer vorbereitet, kommuniziert und begleitet, sodass in den überwiegenden Fällen von einer Wahrnehmung angebotener Arbeitsgelegenheiten auszugehen ist.

3. Wie viele der Asylbewerber, die die Arbeitsgelegenheit nicht wahrgenommen haben, taten dies unbegründet (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Anzahl seit dem Jahr 2015)?

2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1	6	1	0	0	0	0	0

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 2 verwiesen. Für die Jahre 2015 und 2016 liegen keine Daten vor.

4. Welche Gründe sind grundsätzlich geeignet, eine Arbeitsgelegenheit abzulehnen, und welche Nachweise müssen Asylbewerber diesbezüglich gegebenenfalls erbringen? Gibt es in diesem Zusammenhang einheitliche Vorgaben?

In Verbindung mit § 5 Abs. 3 AsylbLG finden hier auch die Regelungen des § 11 Abs. 4 SGB XII ff. und des § 11 Abs. 4 SGB XII a.F. Anwendung. Die Ablehnung oder ein Abbruch der Arbeitsgelegenheit ist möglich aus gesundheitlichen Gründen und bei gesundheitlicher Einschränkung, bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder beim Besuch eines Sprachkurses bzw. der Schule. Es müssen in allen Fällen Nachweise erbracht werden (Attest, Arbeitsvertrag, Teilnahmebescheinigung etc.).

Auch ist von einer Verpflichtung abzusehen, wenn sich durch die Ausübung der Tätigkeit Einschränkungen bei der Aufsichtspflicht von Kindern oder Pflegebedürftigen ergeben oder die Integration unverhältnismäßig erschwert wird. Besondere Sorgfalt ist darüber hinaus bei (werdenden) Müttern sowie Personen mit körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen gegeben.

5. Wie vielen der Asylbewerber, die eine Arbeitsgelegenheit ohne ausreichende Gründe ablehnten, wurden deswegen die Leistungen gekürzt?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 3 verwiesen. Bei den dort gemeldeten Personen wurden Leistungen gekürzt. Darüber hinaus wurden keine leistungsrechtlichen Konsequenzen angegeben.